

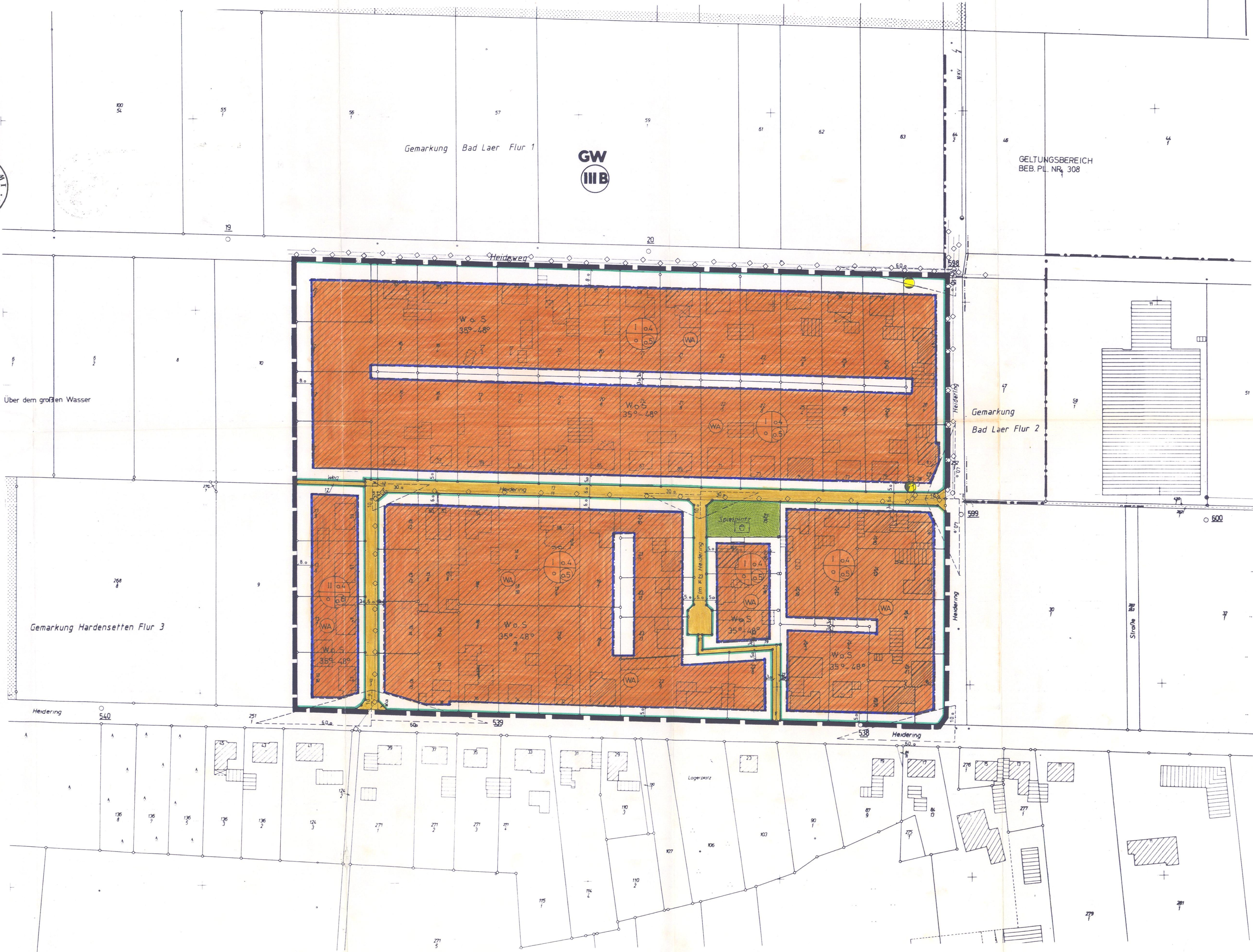
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Liegenschaftskarte: 3574 A.B.C.D. V. 2008/93
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.03.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 09. Nov. 1994 im Auftrag
Kartogramm Osnabrück
Vermessungsbeamter



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUZEICHENVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHÖSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
F = FUSSWEG
STRASSENABGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

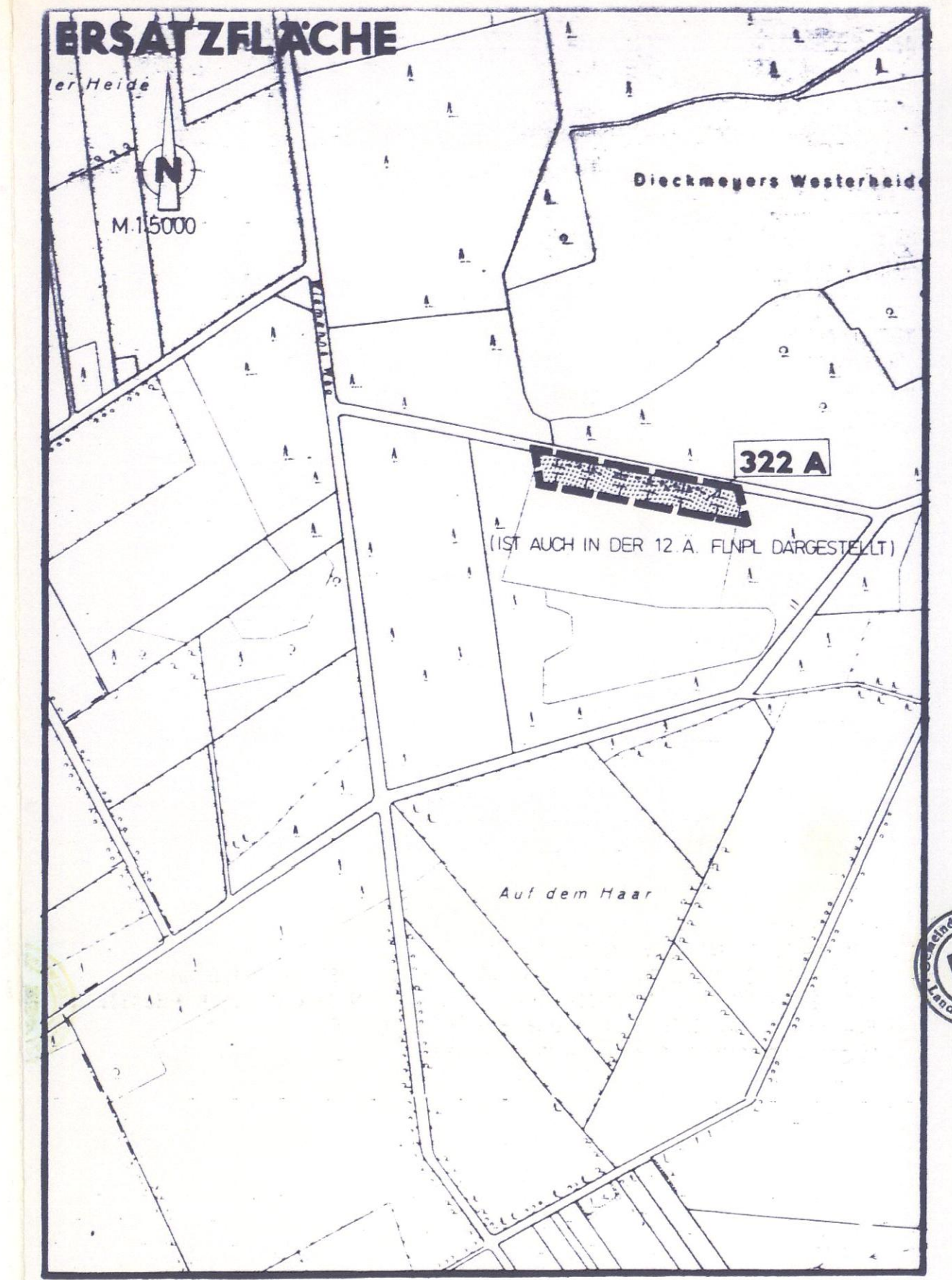
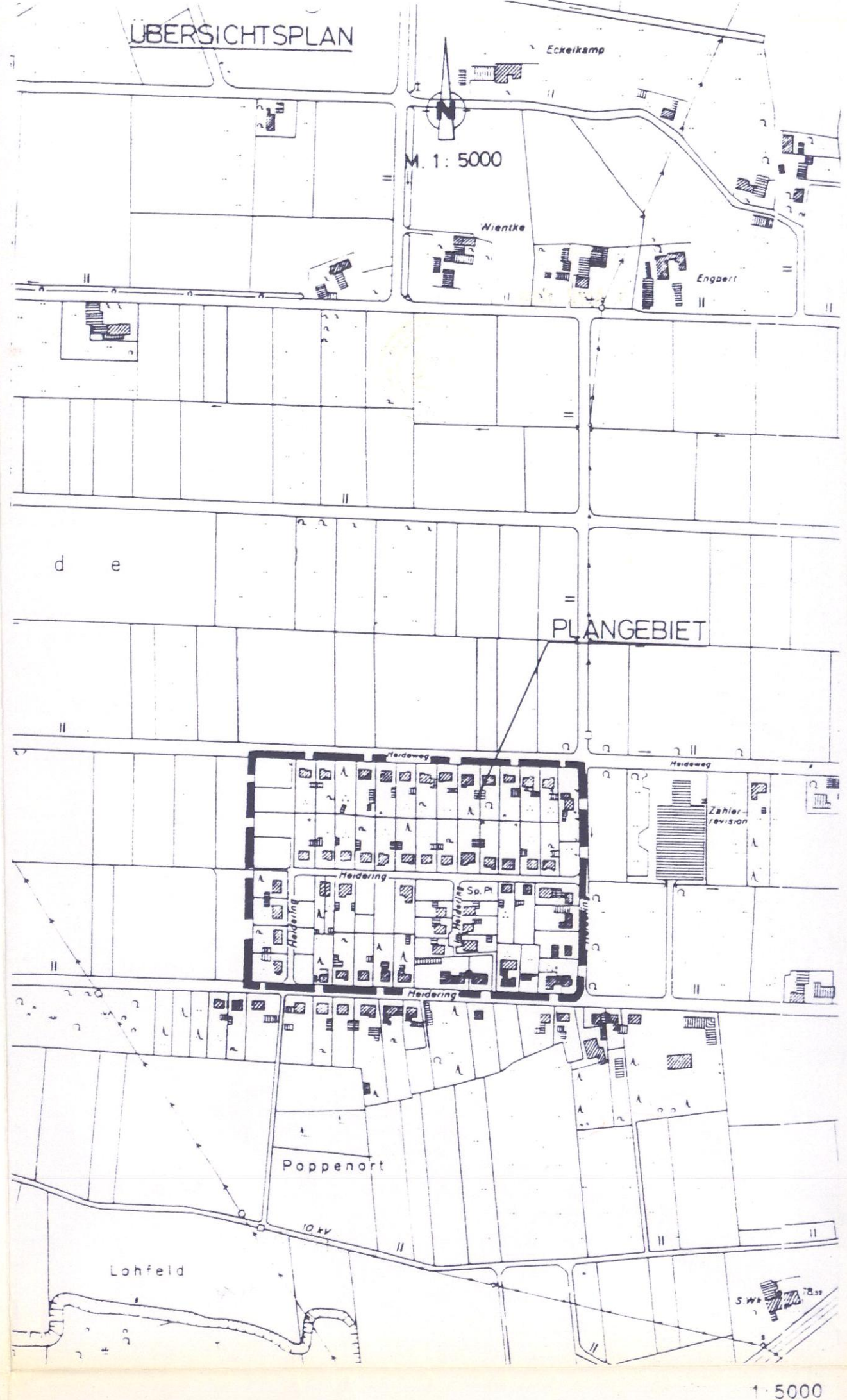
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
KINDERSPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
SICHTDREIECK; HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
TRAFO
ERDGAS - REGELSCHRANK
VERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (INBAU) SOWIE DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG
HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.322 "HEIDERING" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
BAD LAER, DEN 4. April 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ZWISCHEN DER STRASSENABGRENZUNGSLINIE UND DER BAUGRENZE SIND AUSSERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHES NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO UND GARAGEN GEMÄSS § 12 UNZULÄSSIG.
2. AUSNAHMEN GEMÄSS § 31 (1) BAUGB:
a) VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER BAUNVO HANDELT, UND DIE FESTGESTZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
b) DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I. GESCH. GEBIETEN DARF 3,5m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN IN DEN BIS ZU II. GESCH. GEBIETEN DARF DIE MAX. HÖHE 6,50m NICHT ÜBERSCHREITEN GEMESSEN WIE O.A.
4. x
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR ERSATZFLÄCHE 322 A
HEIDE, GEPLANT

HINWEISE
GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 4. April 1995 DARLEGT SIND.

DAS GESAMTE GEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B DER BRUNNENREIHE "GLANDORF OST" DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES "OSNABRÜCK SÜD". DIE SCHUTZBESTIMMUNGEN DER SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN VOM 14.06.1976/17.11.1977 SIND ZU BEACHTEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BAKANNTMACHUNG IN KRAFT:

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN. ZULÄSSIG SIND AUCH KRÜPPELWALDDÄCHER.
ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTBAUKÖRPER ZU BAUEN.
DACHNEIGUNG: 35°-48°
S = SATTELDACH
W = WALMDACH

4. GEM. § 9 (1) 21 BAUGB WIRD FESTGESETZT, DASS DIE ERSCHLIESSUNG DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSTEILE ÜBER MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER BELASTETE FLÄCHEN IN MINDESTENS 3,0m BREITE ERFOLGEN MUSS (DIESES IST GRUNDBUCHÄMTLICH ZU SICHERN)

DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER IN SEINER SITZUNG AM 17. Mai 1993:IE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.322 BESCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 14. Juni 1993 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET.
BAD LAER, DEN 4. April 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER IN SEINER SITZUNG AM 20. Sep. 1993: ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. DIT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 0. Sep. 1993 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 1. Okt. 1993 BIS 10. NOV. 1993 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
BAD LAER, DEN 4. April 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER IN SEINER SITZUNG AM 10. Sep. 1993: ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM 10. Sep. 1993 GEGENSTÄNDLICH ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 10. Okt. 1993 GEGEBEN.
BAD LAER, DEN 4. April 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER IN SEINER SITZUNG AM 10. Juli 1994: ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM 10. Juli 1994 GEGENSTÄNDLICH ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 10. Okt. 1994 GEGEBEN.
BAD LAER, DEN 4. April 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigungsverfahren gem. § 11 (3) BAUGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Osnabrück, den 24. Mai 1995
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 13 BAUGB AM 0. Juni 1995 SBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHTET WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 0. Juni 1995 WIRKSAM GEMACHT WORDEN.
BAD LAER, DEN 21. Juli 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
BAD LAER, DEN 7. Aug. 1995
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GEMACHT WORDEN.
BAD LAER, DEN 12. Dez. 2002
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR.322 "HEIDERING" DER GEMEINDE BAD LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK
MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN
URSCHRIFT

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK
BEARBEITET GEÄNDERT: 01.03.1993 17.06.1993
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTBAU - BAULANPLANUNG
NOTAR GEMEINSCHAFTSCHAFT FÜR BAU- UND VERMESSUNGSWESEN